

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 1405/3

A-6010 Innsbruck, am 9. April 1986

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1

1010 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses

Beitrag GESETZENTWURF	
Z'	GE 2.86
Datum: 18. APR. 1986	
Verteilt 18.4.86 SwG	

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schauspielergesetz geändert wird;  
Stellungnahme

Zu Zahl 30 507/52-V/1/86 vom 28. Jänner 1986

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schauspielergesetz geändert wird (Schauspielergesetz-Novelle  
198- SchSpG-Nov. 198.), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

## I. Allgemeines

1. Nach dem Vorblatt der Erläuterungen sei dieses Gesetz der "Entwicklung des allgemeinen Arbeitsrechtes weithin nicht gefolgt", manche Bestimmungen seien "hinter dem für die übrigen Dienstnehmer selbstverständlichen sozialpolitischen Standard zurückgeblieben". Im "Allgemeinen Teil" der Erläuterungen (Seite 2 oben) wird von der nötigen "Weiterentwicklung des Schauspielerrechtes" und von dessen "Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse" gesprochen, wobei jedoch "das gesamte Konzept dieses Sondergesetzes selbst" nicht in Frage gestellt sei.

./.

2. Damit wird zum einen der gegenwärtige Standard des Arbeitsrechtes als Maß der Novellierung angegeben, zum anderen jedoch die Sonderstellung dieses Rechtsbereiches zugestanden. Dazu kommen jedoch noch weitere Spannungsverhältnisse, die sich aus der Natur dieser Rechtsmaterie und ihres Regelungsbereiches ergeben. Der Betrieb eines Theaters, gleichgültig in welcher Rechtsform und durch welche Rechtsträger, ist nicht gleichzusetzen irgendeinem anderen "Betrieb" im Sinne des Arbeitsrechtes. Wegen der Orientierung auf die Vorstellung bzw. Aufführung hin sind hier besondere Eigenesetzlichkeiten zu beachten. Deren Nichtbeachtung erscheint bereits hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebotes (Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG) bedenklich. Um im vorhinein durch den Spielplan festgelegte Aufführungen von Opern, Operetten und Schauspielen zu gewährleisten, benötigt die jeweilige Theaterleitung oft kurzfristige Umbesetzungen, um nicht ein Stück absagen zu müssen. Diese Flexibilität ("Einspringen") ist eine Besonderheit des Theaterbetriebes, die der auf Langfristigkeit gerichteten Tendenz einer zunehmenden "sozialen Sicherheit" zuwiderläuft. Weiters ist die Rollenbezogenheit bei Stücken und demgegenüber die Einstufung des künstlerischen Personals in bestimmte "Fächer" zu berücksichtigen. Auch daraus ergeben sich eben theaterbezogene Besonderheiten, die eine Gleichstellung mit Betrieben im arbeitsrechtlichen Sinn (siehe § 34 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGB1.Nr. 22/1974) nicht zulassen. Denn danach ist der Betrieb eine organisatorische Einheit für einen Produktionsprozeß bzw. für eine Geschäftstätigkeit, wobei mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt wird. Bei einem Theaterbetrieb hingegen ist es die physische Darstellung des "Arbeitnehmers" als jeweiligen Rollen-

- 3 -

träger - aus dem gesamten zur Verfügung stehenden künstlerischen Personal -, die für ein bestimmtes Ergebnis, eben die Aufführung, maßgebend ist.

3. Daneben ist ein weiterer rechtspolitischer Hintergrund beachtenswert. Das Arbeitsrecht tendiert seit jeher in Richtung auf ein kollektives (Vertrags-)Verhältnis, um ausreichenden Rechtsschutz zu bieten, vor allem durch die Rechtsform der Kollektivverträge. Dagegen erfordern die Besonderheiten eines Theaterbetriebes vielfach besonderes Können und besondere Leistungen, die nur durch jeweilige Einzelverträge für eine Rolle zu sichern sind. Es ist daher rechtsgeschichtlich nicht unrichtig, wenn sich das Schauspielerecht im Jahre 1922 viel eher an das Privatrecht (ABGB) angelehnt hat, weil eben die Leistungen als freischaffender Künstler, die Selbständigkeit und die besondere Leistung, im Mittelpunkt stehen und weniger ein Arbeitsverhältnis im modernen Sinn, nämlich als "abhängiges" Dienstverhältnis im Gegensatz zum sogenannten "freien Dienstverhältnis" des "selbständigen" Künstlers.
4. Gerade die Fixierung auf ein jeweiliges Kunstfach (§ 1 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 des Entwurfes) zeigt die Gefahr einer Versteinerung der an einem Theater zu leistenden Dienste. Dadurch wird jegliche Flexibilität erschwert. Dieselbe Tendenz des Entwurfes wird durch die weitgehende Ausschaltung befristeter Dienstverträge bestätigt, ebenso durch die Zuerkennung einer Abfertigung bei Ablauf befristeter Verträge auch bei jenen, die aus eigenem eine Erneuerung bzw. Verlängerung des Dienstvertrages ablehnen.

5. Diese dargelegten Schwerpunkte des Entwurfes werden insgesamt den Betrieb von Theatern sehr erschweren. Ob dies sozialpolitisch weitsichtig ist, muß bezweifelt werden. Die Aufwendungen insbesondere der Länder und der Städte für die von ihnen geführten bzw. mitfinanzierten Theater haben bereits eine im Vergleich zu den anderen Aufgaben sehr schmerzhaft hohe Höhe erreicht. Wenn nun zusätzliche Kosten auf die Theaterunternehmer zukommen, wird eine Erweiterung des Personalstandes kaum durchgeführt werden, sondern es wird eher eine Einsparung bei den Stücken oder bei den bespielten Bühnen erfolgen. Dadurch besteht aber die Gefahr, daß die Novelle ihr Ziel verfehlt. Man wird trachten, mit dem vorhandenen Personal auszukommen. Das wird jedoch beim Publikum, für das wiederum das Theater gemacht wird, kaum Anklang finden. Bedauerlich ist, daß in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf keine näheren Angaben über die zu erwartenden Mehraufwendungen - nicht einmal beim Bund - enthalten sind.
6. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (Seite 4) wird nur sehr cursorisch auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen für den vorliegenden Entwurf verwiesen. Daraus ist bereits ersichtlich, daß der Regelungsbereich keinesfalls dem "Zivilrechtswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG), sondern eindeutig dem "Arbeitsrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG), ja sogar dem "Dienstrecht" zugewiesen wird. Diese Zuordnung erscheint in dieser Form überprüfenswert, bestätigt jedoch die Tendenz der Einordnung des Schauspielerrechtes in das Arbeitsrecht und damit die Überführung eines bisher vorwiegend als freie künstlerische Tätigkeit angesehenen Bereiches in ein abhängiges Arbeitnehmerverhältnis.

## II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1):

Vor allem die zeitliche Beschränkung wird bei kleineren Theatern zu großen Problemen führen, denn die Beschäftigung eines Darstellers ist nicht in Stunden bzw. in einem Bruchteil der Normalarbeitszeit meßbar. Hier ist die Analogie zum Angestelltenbereich nicht sachgemäß (Probentätigkeit, Aufführungen, Einspringen bei Erkrankungen).

Durch die Herabsetzung der erforderlichen Mindestdauer der künstlerischen Tätigkeit wird der Anwendungsbereich bzw. der persönliche Geltungsbereich des Gesetzes erheblich erweitert, sodaß ein wesentlich größerer Personenkreis den Schutzbestimmungen des Schauspielergesetzes unterstellt wird. Diese Erweiterung des Personenkreises in Verbindung mit anderen Änderungen wird für den Theaterunternehmer Mehrkosten verursachen.

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 3):

Die "Versteinerung" in sogenannte Kunstfächer ist nicht zielführend und entspricht nicht dem Wesen des Theaters. Es wird dadurch die Leitung eines Theaters gebunden und es sind besondere Entgelte nötig, wenn - auch nur für geringfügige Leistungen - außerhalb des Kunstfaches eine Rolle zu besetzen ist. Gerade in modernen Schauspielen gibt es zudem keine klare Zuordnung der Rollen zu einem Kunstfach.

Daher ist eine solche Fixierung "theaterfremd"; weiters steht zu erwarten, daß damit die Funktion eines Ensembles ausgehöhlt wird und mehr als bisher Gastverträge abgeschlossen werden müssen.

Zu Z. 5 (§ 6):

Wenn auch zuzugeben ist, daß der Begriff "Entgelt" arbeitsrechtlich üblich ist, so steht doch zu befürchten, daß durch die geplante Neuerung wiederum bedeutende Kosten für die Theaterbetriebe entstehen. Denn mit dem weiten Begriff "Entgelt" werden auch zusätzliche Leistungen bei der Entgeltfortzahlung bzw. beim Urlaubsgeld zu berücksichtigen sein. Insbesondere sollte das "Spielgeld" nicht zu einer Verpflichtung wie die Verwaltungsdienstzulage usw. werden. Gerade am Tiroler Landestheater ist das Spielgeld nur sehr vorsichtig gewährt worden, um kein unabdingbares Recht darauf entstehen zu lassen, da die Folge wiederum ein größerer Personalaufwand wäre. Es erscheint daher zweckmäßiger, die bisherige Regelung zu belassen.

Es wird auch angeregt, nach dem Wort "Spielgeld" die Verweisung "(§ 9)" einzufügen, da nach dem Wort "Bezüge" auf § 7 hingewiesen wird.

Zu Z. 6 (§ 11):

Die Bestimmung könnte klarer gefaßt werden (siehe dazu § 32 des geltenden Kollektivvertrages zwischen dem Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte und der Gewerkschaft Kunst und freie Berufe, Sektion Bühnengehörige). Weiters wird auch auf die zu Z. 5 hinsichtlich des Entgelts gemachten Ausführungen hingewiesen. Weiters wird angeregt, nach "Krankenversicherungsträger" die Wortfolge "oder eines Amtsarztes" einzufügen.

Zu Z. 7 (§ 12):

Die Regelung des § 12 Abs. 3 des geltenden Gesetzes wäre aus den oben dargelegten Gründen der geplanten Änderung vorzuziehen.

Zu Z. 8 (§ 14 Abs. 1):

Hier sollte die bisherige Regelung, die eine gewisse Mitverpflichtung des Darstellers bezüglich der Stellung von Kleidung vorsieht, beibehalten werden.

Zu Z. 9 (§ 15):

Die im Abs. 2 vorgesehenen zehntätigen Auszahlungstermine sind in der Praxis völlig überholt. Die Ausführungen zu Z. 5 (Entgelt) sind auch hier zu beachten. Es wird angeregt, den Begriff "feste Bezüge" zu verwenden.

Zu Z. 11 (§ 18):

Anstelle des 3. Satzes im Abs. 1 sollte besser der Abs. 2 in der bisherigen Fassung bleiben.

Zu Z. 16 (§ 24 Abs. 1):

Die vorgesehene Streichung könnte allenfalls dazu verleiten, daß die Mitarbeiter des Theaters die ihnen anvertrauten Güter sorglos behandeln.

Zu Z. 21 (§§ 29 und 30):

Unter Hinweis auf die oben gemachten Ausführungen wäre die bisherige Rechtslage vorzuziehen. Auch danach sind nämlich unbefristete Verträge möglich. Wie bereits erwähnt, würde die

- 8 -

Ensemblebildung durch die geplante Regelung sehr erschwert, ein Darsteller würde kaum mehr als zwei Spielzeiten an einem Theater bleiben, was seine eigene Fortbildung erschweren würde.

Zu Z. 26 (§ 42):

Auch bei dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen zu Z. 5 hinsichtlich des Entgeltes hingewiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor



Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Schulz*